

## **Reglement**

### **über den Lehrmittel-Einsatz der Schule Wetzikon**

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz:  
Schulpflege

Inkraftsetzung:  
1. Juli 2018

Stand:  
22. Juni 2021

SR.-Nr.:  
202.6

Version:  
V3

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Rechtsgrundlagen .....	3
Art. 2    Geltungsbereich.....	3
Art. 3    Zweck .....	3
<b>II. Obligatorische Lehrmittel.....</b>	<b>3</b>
Art. 4    Verzeichnis .....	3
Art. 5    Einsetzungspflicht .....	3
<b>III. Alternativ-obligatorische Lehrmittel .....</b>	<b>3</b>
Art. 6    Fachbereich Englisch.....	3
<b>IV. Übrige Lehrmittel .....</b>	<b>3</b>
Art. 7    Freie Lehrmittelwahl .....	3
<b>V. 4</b>	
<b>VI. Medien und Informatik .....</b>	<b>4</b>
Art. 8    Grundsatz.....	4
<b>VII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
Art. 9    Inkraftsetzung .....	4
Art. 10   Publikation .....	4

## I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Der Bildungsrat legt fest, welche Lehrmittel obligatorisch und alternativ-obligatorisch zugelassen sind.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ist für alle Regelschulen anwendbar.

Zweck

Art. 3

Dieses Reglement legt fest, welche Lehrmittel an der Schule Wetzikon zum Einsatz kommen.

## II. Obligatorische Lehrmittel

Verzeichnis

Art. 4

Die vom Bildungsrat im "Verzeichnis der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel im Kanton Zürich", bezeichneten obligatorischen Lehrmittel werden angeschafft.

Einsetzungspflicht

Art. 5

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, diese unterrichtsleitend einzusetzen.

## III. Alternativ-obligatorische Lehrmittel

Fachbereich Englisch

Art. 6

Bei den alternativ-obligatorischen Lehrmitteln im Fachbereich Englisch legt sich jede Schule in Wetzikon selber<sup>1</sup> auf ein Lehrmittel fest. Dieses Lehrmittel ist in der Unter- und Mittelstufe oder in der Sekundarstufe<sup>1</sup> unterrichtsleitend einzusetzen.

## IV. Übrige Lehrmittel

Freie Lehrmittelwahl

Art. 7

Für die übrigen Lehrmittel gilt für alle Schulen in Wetzikon<sup>1</sup> unter Beachtung der grundlegenden Qualitätsansprüche an Lehrmittel eine freie Lehrmittelwahl.

Art. 8

Diese übrigen Lehrmittel werden von den Schulen im Rahmen des bewilligten Budgets angeschafft.

<sup>1</sup> geändert durch Schulpflegebeschluss Nr. 38 am 26.2.2019

## V.

Art. 9 <sup>3</sup>

Art. 10 <sup>4</sup>

## VI. Medien und Informatik

Grundsatz

Art. 11

Im Fach Medien und Informatik wird das Lehrmittel "connected" für alle Schulen in Wetzikon<sup>2</sup> angeschafft und im Unterricht in den 5. bis 9. Klassen verbindlich eingesetzt.

## VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 12

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision vom 26. Februar 2019 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Die Änderungen der Teilrevision vom 22. Juni 2021 treten per Beschlussdatum in Kraft.

Publikation

Art. 13

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. September 2018, revidiert am 5. März 2019 und am 22. Juni 2021, amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
6 und 7	Präzisierung des Textes; jede Schule in Wetzikon kann für sich selber die Lehrmittel festlegen, muss diese selber budgetieren und dann durchgehend in allen Stufen einsetzen.	V2	Schulpflege / Nr. 38 / 26. Februar 2019
11	Präzisierung des Textes; Lehrmittel „connected“ gilt für ALLE Schulen in Wetzikon.	V2	Schulpflege / Nr. 38 / 26. Februar 2019
9 und 10	Die Artikel zum Thema LEZUS werden ersatzlos gestrichen	V3	Schulpflege / Nr. 66 / 22. Juni 2021

<sup>2</sup> geändert durch Schulpflegebeschluss Nr. 38 am 26.2.2019

<sup>3</sup> aufgehoben durch Schulpflegebeschluss Nr. 66 am 22.6.2021

<sup>4</sup> aufgehoben durch Schulpflegebeschluss Nr. 66 am 22.6.2021